

IHK-Steuerinfo

Februar 2001

Redaktionsbeirat:

Ass. Klaus Behrmann, Ass. Manfred Goossens, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dipl.-Kffr. Katrin Rolof, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Dieter Schwab, Ass. Bernhard Sperr, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Eckart Suhrcke, Dr. Matthias Winter

**Mit Sonderausgabe
"Reisekosten 2001"**

In dieser Ausgabe

<u>Reisekosten 2001– So rechnen Sie rechtssicher ab!</u>	1
<u>Finanzausgleich: Stand der Verhandlungen</u>	1
<u>Die geplante steuerliche Förderung der privaten Zusatzvorsorge</u>	2
<u>Finanzverwaltung bereitet BMF-Schreiben zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus Übernachtungsrechnungen vor</u>	4
<u>BFH verlangt Angabe des Nettopreises (Entgelts) in der Rechnung</u>	5
<u>Vergütungen und Nebenleistungen bei Auslandsbeschäftigungen</u>	5
<u>Globales Projektmanagement beim Einsatz des Personals unumgänglich</u>	6

Reisekosten 2001– So rechnen Sie rechtssicher ab!

In einer Sonderausgabe der IHK Steuerinfo gibt Stb Michael Seifert in kurzer und prägnanter Form Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des lohnsteuerlichen Reisekostenrechts mit Hinweisen zu den Rechtsänderungen seit dem 1. Januar 2001. Den Beitrag finden Sie [hier...](#)

Finanzausgleich: Stand der Verhandlungen

Hintergrund: das Bundesverfassungsgericht hat das geltende Finanzausgleichsgesetz mit Urteil vom 11.11.1999 zum Übergangsrecht erklärt. Es wird am 1.3.2003 verfassungswidrig, wenn bis dahin nicht ein sog. Maßstäbengesetz zum Finanzausgleich in Kraft getreten ist. Auf Basis des Maßstäbengesetzes muss bis zum 31.12.2004 ein neues Finanzausgleichsgesetz verabschiedet werden. Das alte wird spätestens ab dem 1.1.2005 verfassungswidrig. Durch den vom Verfassungsgericht beabsichtigten Zeitdruck, gewinnen die Verhandlungen langsam an Schwung. Die Länder haben es bis jetzt nicht vermocht, sich auf eine gemeinsame Position zu einigen. Bislang liegen zwei Reformvorschläge für ein neues Finanzausgleichsgesetz auf dem Tisch. Das eine repräsentiert die Ansichten der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen, das andere die einer Gruppe von neun Nehmerländern und dem Geberland Hamburg. NRW und Thüringen haben sich keinen der beiden Vorschläge zu eigen gemacht. Die Ministerpräsidenten der Länder konnten sich auf ihrer Konferenz vom 27. und 28. Januar 2001 nicht auf ein von allen mit getragenes Modell einigen. Es wurde lediglich ein finanzieller Korridor von 12 DM je Einwohner beschlossen, innerhalb dessen sich die Auswirkungen der Reformvorschläge bewegen müssen. Die Finanzminister haben den Auftrag, auf dieser Basis bis zur nächsten Sitzung am 5. April 2001 neue Rechenmodelle zu entwickeln. Der finanzielle Korridor ist jedoch so eng gewählt, dass seine Vorgabe eher einem Beschluss zum Erhalt des Status Quo gleichkommt. Die Finanzminister stehen in jedem Fall vor einer schwierigen Aufgabe.

Unterdessen hat das BMF die Zerstrittenheit der Länder geschickt genutzt und einen Entwurf eines Maßstäbengesetzes für den Finanzausgleich öffentlich vorgestellt. Dabei hat es sich strikt an die Vorgaben des Verfassungsgerichts gehalten, welches erst ein Gesetz mit allgemeinen, die Finanzverfassung konkretisierenden Maßstäben verlangt hat, bevor man an ein neues Finanzausgleichsgesetz geht. Obwohl in dem Gesetzentwurf nur allgemeine Maßstäbe formuliert sind, werden damit Pflöcke eingeschlagen, die für die Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes richtungsweisend sind und die auf heftigen Widerstand der Länder treffen werden. Strittig sind insbesondere die Vorgaben, die Gemeindesteuereinnahmen bei der Ermittlung der Finanzkraft grundsätzlich in voller Höhe einzubeziehen und das Volumen der vertikalen Zuweisungen des Bundes an die Länder spürbar zu reduzieren.

Das Gesetz setzt die Vorgaben des BVerfG jedoch überzeugend um. Alle Maßstäbe sind gut begründet und weitgehend an die Rechtsprechung des BVerfG angelehnt. Jeder Kritiker setzt sich dadurch erst einmal formal ins Unrecht und hat von vornherein eine schwache Position. Generell gilt auch, dass ein gut begründeter, grundsätzlicher Maßstab nicht so leicht abzulehnen ist, wie eine konkrete Vorgabe in einem Finanzausgleichsgesetz. Die Länder sind durch das Fehlen einer gemeinsamen Position und durch das mutige Vorpreschen des BMF unter Druck geraten und nicht gut aufgestellt. Die ersten, heftigen Reaktionen auf den Entwurf des Maßstäbengesetzes unterstreichen diesen Eindruck.

Als nächstes wird der Entwurf des Maßstäbengesetzes am 14.02.2001 vom Bundeskabinett verabschiedet. Die weitere Entwicklung verspricht spannend zu werden.

(vK)

Die geplante steuerliche Förderung der privaten Zusatzvorsorge

Der Bundestag hat am 26.01.2001 die Rentenreform verabschiedet. Das Gesetz wurde in einen zustimmungspflichtigen und einen zustimmungsfreien Teil aufgesplittet. Der zustimmungspflichtige Teil, der die steuerlichen Neuerungen enthält, steht am 16.02.2001 auf der Tagesordnung des Bundesrates.

Sinn der steuerlichen Förderung ist es, die in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten zum Altersvorsorgespahren zu anzuregen, weil das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der demographischen Entwicklung gesenkt werden muss. Die angesparte, kapitalgedeckte Zusatzvorsorge soll diese Niveauabsenkung kompensieren. Gem. dem vorgesehenen neuen § 10a EStG wird der Sonderausgabenabzug begrenzt auf Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Er ist nur noch möglich für Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge für die es klar definierte Vorgaben gibt. Ein begünstigter Altersvorsorgevertrag muss bestimmte Kriterien erfüllen, die in einem neuen „Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz“ genannt werden. Vorsorgeprodukte, welche die Kriterien erfüllen, bekommen ein Zertifikat vom Bundesamt für das Versicherungswesen. Nur für zertifizierte Produkte gibt es die steuerliche Förderung.

Die steuerliche Förderung beginnt im Jahr 2002 und erhöht sich in drei Stufen bis zum Jahr 2008. Sie verharrt anschließend auf dem dann erreichten Niveau.

Der Sonderausgabenabzug ist begrenzt auf 1% der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeiter und Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 2%, 2006: 3%, 2008: 4%). Gleichzeitig setzt die volle steuerliche Förderung einen Mindesteigenbeitrag voraus. Dieser beträgt im Jahr 2002 1% der sozialbeitragspflichtigen Einkünfte des Vorjahrs (2004: 2 %, 2006: 3%, 2008: 4%). Wird der Mindesteigenbeitrag unterschritten, reduziert sich die steuerliche Förderung auf das Verhältnis von tatsächlich geleistetem Eigenbeitrag zum Mindesteigenbeitrag.

Wenn ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wurde, kann die steuerliche Förderung beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Dieses überprüft zunächst, ob der Mindesteigenbeitrag geleistet wurde und setzt eine Zulage, bestehend aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage fest, die danach vom Finanzamt direkt auf den abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag überwiesen wird (z.B. an eine Versicherung oder eine Investmentgesellschaft). Die Grundzulage beträgt im Jahr 2002 38 € (2004: 76 €, 2006: 114 €, 2008: 154 €). Die Kinderzulage beträgt im Jahr 2002 46 € für jedes zu berücksichtigende Kind (2004: 92 €, 2006: 138 €, 2008: 185 €). Sonderausgabenabzug und Grundzulage ste-

hen den Ehegatten bei Zusammenveranlagung jeweils gesondert zu. Bei der Veranlagung wird überprüft, ob Sonderausgabenabzug oder Zulage für den Betreffenden die günstigere Variante ist. Für den Fall, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, wird die Einkommensteuer unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs festgesetzt und um die erhaltenen Zulagen erhöht. Im anderen Fall wird die Steuer ohne Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs festgesetzt.

Im Folgenden soll die steuerliche Förderung nach dem neuen § 10 a EStG anhand eines Zahlenbeispiels erläutert werden.

Annahmen:

verheirateter Angestellter A, Alleinverdiener, 2 Kinder, sozialbeitragspflichtiges Einkommen 2001/2002 von 50.000 €, keine weiteren Einkünfte, betrachtetes Jahr: 2002, Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2002 entspricht BBG 2001: 53.379 € (= 104.400 DM).

1. maximal möglicher Sonderausgabenabzug im Jahr 2002:
1% von BBG 2002 = (gerundet) 534 €; da A und seine Frau zusammenveranlagt werden, verdoppelt sich der mögliche Sonderausgabenabzug auf 1068 €.
2. A schließt bei einer Investmentgesellschaft einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab. Er entschließt sich, monatlich 50 € zu sparen. Seine jährliche Sparleistung beträgt also 600 €. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem 1.1.2002.
3. A beantragt bei seinem Finanzamt die steuerliche Förderung seiner privaten Zusatzvorsorge. Das Finanzamt überprüft, ob die Förderung in voller Höhe gewährt werden kann. Der Mindesteigenbeitrag von A und seiner Frau beträgt für das Jahr 2002 1% der beitragspflichtigen Einkünfte, also 1% von 50.000 € = 500 €. Die jährliche Sparleistung beträgt 600 €, liegt also über dem Mindesteigenbeitrag. Das Finanzamt setzt die Zulage für das Jahr 2002 mit einem Bescheid fest:

Grundzulage 2002 für A und seine Frau:	92 €
Kinderzulage 2002 für 2 Kinder:	(2 x 38 €) 76 €
zusammen:	<u>168 €</u>

Die Zulage wird innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids vom Finanzamt direkt an die Investmentgesellschaft auf den abgeschlossenen Vorsorgevertrag überwiesen.

4. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2002 wird überprüft, ob Zulage oder Sonderausgabenabzug für A und seine Frau günstiger waren.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	50.000 €
./. Arbeitnehmerpauschbetrag § 9a Nr. 1 EStG	- 1.044 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte	<u>48.956 €</u>
./. Sonderausgabenpauschbetrag § 10c Abs. 1 EStG	- 72 €
./. Vorsorgepauschale § 10c Abs. 2 EStG	- 4.002 €
= Einkommen	<u>44.882 €</u>
./. Kinderfreibetrag § 32 Abs. 6 EStG (5112 €/Kind)	-10.224 €
= zu versteuerndes Einkommen	<u>34.658 €</u>

tarifliche ESt <u>ohne Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG</u> (Splittingtabelle 2002)	<u>4.942 €</u>
--	----------------

zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs	<u>34.058 €</u>
--	-----------------

tarifliche ESt <u>mit Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG</u> (Splittingtabelle 2002)	<u>4.794 €</u>
---	----------------

=> Steuervorteil durch Sonderausgabenabzug =	<u>148 €</u>
---	--------------

Zulage (168 €) ist größer als Vorteil durch Sonderausgabenabzug

=> festzusetzende ESt 2002:	<u>4.942 €</u>
------------------------------------	-----------------------

Abwandlung: A nutzt den für das Ehepaar maximal möglichen Sonderausgabenabzug aus und spart 1.068 € im Jahr 2002

=> zu versteuerndes Einkommen

33.590 €

tarifliche ESt (Splittingtabelle 2002)

4.676 €

=> **Steuervorteil durch Sonderausgabenabzug =**

266 €

Vorteil durch Sonderausgabenabzug ist größer als die Zulage!

=> **Festzusetzende ESt = 4.676 € + 168 € =**

4844 €

(vK)

Finanzverwaltung bereitet BMF-Schreiben zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus Übernachtungsrechnungen vor

Bekanntlich hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 23.11.2000 (Az.: V R 49/00) entschieden, dass die mit Wirkung vom 01.04.1999 eingeführte Vorschrift des § 15 Abs. 1a Nr. 2 UStG gegen Art. 17 Abs. 2 der 6. EG-RL verstößt. In der Begründung führte der Bundesfinanzhof insbesondere an, dass die vom Gesetzgeber getroffene Maßnahme zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges keine Überschneidung von unternehmerischen und privaten Interessen darstelle. Dass dem Unternehmer der Vorsteuerabzug aus ordnungsgemäß auf ihn ausgestellten Rechnungen für die Überlassung von Hotelzimmern zustehe, die er Arbeitnehmern zur Übernachtung bei Auswärtstätigkeiten zur Verfügung stellt, entspräche schon seiner bisherigen Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 21.07.1994 – Az. V R 21/92). Da in solchen Fällen die Erfordernisse des Unternehmens es geböten, dass der Arbeitgeber die (auswärtige) Übernachtung seiner Arbeitnehmer sicherstellt, erfolge die Organisation der Übernachtung nicht zu unternehmensfremden Zwecken. Ein persönlicher Vorteil der Arbeitnehmer könne gegenüber dem Bedarf des Unternehmens nur nebensächlich sein. Für die unmittelbare Anwendung des Urteils beabsichtigt das BMF in Abstimmung mit den Ländern im Vorgriff auf die Gesetzesänderung ein BMF-Schreiben herauszugeben. Es ist davon auszugehen, dass

- der Vorsteuerabzug aus Hotelrechnungen, die den Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG entsprechen, rückwirkend zum 1. 4. 1999 wieder gewährt wird. Dies setzt voraus, dass in Rechnungen über 200 DM (einschl. USt) als Leistungsempfänger der Name und die Anschrift des Arbeitgebers, das Entgelt, der Steuersatz und der Steuerbetrag angegeben sind. In sog. Kleinbetragsrechnungen (Übernachtungen bis 200 DM incl. USt) kann auf die Angabe des Leistungsempfängers und des Steuerbetrags verzichtet werden. Die Benennung des Arbeitnehmers als Leistungsempfänger wäre auch in diesen Fällen schädlich.
- bei Aufwendungen für Verpflegung im Zusammenhang mit Geschäfts- und Dienstreisen trotz Vorlage ordnungsgemäßer Belege ein Vorsteuerabzug nur bei Konstruktion eines steuerlichen Tatbestandes für die Weitergabe der Verpflegung an den Arbeitnehmer zu erwarten ist. Der BFH musste sich in dem o.g. Urteil mit dieser Frage nicht befassen. Aus der Sicht der praktischen Administrierbarkeit einer solchen Auffassung müssen wohl erhebliche Zweifel angemeldet werden. Dann sollte wohl besser an der bisher geltenden Rechtsauffassung festgehalten werden.
- der Vorsteuerabzug aus ordnungsgemäßen Bewirtungsrechnungen in Höhe von 80 % von den aktuellen Diskussionen nicht berührt ist. Im übrigen weisen wir darauf hin, dass auch bei Bewirtungsrechnungen über 200 DM (incl. USt) das Erfordernis der Angabe des Unternehmens als Leistungsempfänger strikt einzuhalten ist. Handschriftliche Ergänzungen ohne Bestätigung des Rechnungsausstellers durch Stempel und Unterschrift sind sowohl für die Anerkennung des Vorsteuer- als auch für die Anerkennung des Betriebsausgabenabzugs schädlich. (Win)

BFH verlangt Angabe des Nettopreises (Entgelts) in der Rechnung

Gerade bei Hotels und Restaurants, aber auch bei anderen Endkunden-orientierten Rechnungsausstellern kommt es häufig vor, dass in deren Rechnungen der Bruttopreis ausgewiesen wird. In einem Zusatz (häufig in Klammern gesetzt) wird der Rechnungsempfänger über den angewandten Steuersatz und den im Bruttopreis enthaltenen Steuerbetrag informiert. Die Finanzverwaltung hatte bisher diese Praxis toleriert, weil der Rechnungsempfänger für seine Zwecke des Vorsteuerabzugs unter Anwendung des jeweiligen i.H.-Satzes das Entgelt und die korrekte Angabe des Steuerbetrages selbst ermitteln konnte (vgl. Abschn. 202 Abs. 4 Satz 2 UStR).

Mit Urteil vom 27. 7. 2000 (Az. V R 55/99) hat der BFH nunmehr dieser Praxis ein Ende bereitet. Er entschied, dass eine Rechnung, in der zwar der Bruttopreis, der Steuersatz und der Umsatzsteuerbetrag, nicht aber das Entgelt ausgewiesen sind, grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. In seiner Begründung verweist der Senat darauf, dass in Art. 22 Abs. 3 der 6. EG-RL die Anforderungen an die Rechnungsausstellung verbindlich für alle Mitgliedstaaten geregelt seien. Die Mitgliedstaaten könnten zwar weitere Pflichten vorsehen, jedoch nicht von den Grundnormen abweichen. Im übrigen sei die Umsatzsteuerrichtlinie mit keiner Bindungswirkung im Sinne einer Rechtsverordnung ausgestattet. Eine Berufung des Steuerpflichtigen auf eine Verwaltungsvorschrift habe daher keinen Erfolg.

Praxistipp:

Wie empfehlen dringend, die oben dargestellte und bisher tolerierte Abrechnungspraxis zu ändern. Allerdings hat der BFH in seiner Urteilsbegründung der Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen eine großzügige Übergangsregelung eingeräumt, so dass wohl kein Anlass zur Panik besteht. Nach Informationen aus dem Bundesfinanzministerium wird das in Kürze zur Umsetzung des BFH-Urteils und Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien erscheinende BMF-Schreiben sowohl diese Übergangsfrist enthalten als auch einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Vereinfachungsregelungen für Fahrausweise und Kleinbetragsrechnungen (bis 200 DM einschl. USt) von dem BFH-Urteil nicht berührt sind.

(Win)

Vergütungen und Nebenleistungen bei Auslandsbeschäftigungen

Die Globalisierung der Beschaffungs-, Produktions- und Absatzmärkte ist heute zum Alltag in den Unternehmen geworden. Hiervon sind auch die Aufgaben der Führungskräfte und Personalverantwortlichen in immer stärkeren Maße betroffen, ohne dass in allen Fällen ausreichend Zeit für durchdachte Lösungen verfügbar wäre. Dies trifft insbesondere für die zum Teil kurzfristig erforderlichen „Entsendungen“, „Versetzungen“, „Abordnungen“ oder „Delegationen“ von Mitarbeitern zu Tochterunternehmen oder zu Kooperationspartnern im Ausland zu.

Erforderlich sind hier personalpolitische Grundsatzentscheidungen, die sich an bereits bewährten Prinzipien anderer Unternehmen ausrichten können. Ferner sollte die Vertragsgestaltung für eine befristete Auslandsbeschäftigung nicht im Gegensatz zur sonstigen Vertrags- und Vergütungspolitik des Unternehmens stehen.

Johannes Joha hat sich als Herausgeber dieser Thematik angenommen. Grundzüge und Einzelheiten der Auslandsvergütung werden erläutert. Das dargestellte Instrumentarium, die Modelle und Beispiele, sollen den Personalpraktiker befähigen, vor dem Hintergrund der firmeneigenen Notwendigkeiten eigenständige Lösungen zu finden.

Joha, Johannes (Hrsg.): Vergütung und Nebenleistungen bei Auslandsbeschäftigung, Erstauflage 1999, DATAKONTEXT-FACHVERLAG GmbH, Frechen-Königsdorf, 201 S., brosch., DM 69,-/EUR 35,28, ISBN 3-89577-132-5,

Globales Projektmanagement beim Einsatz des Personals unumgänglich

Die notwendige Mobilität von Mitarbeitern geht heute weit über den traditionellen Auslandseinsatz hinaus. Virtuelle Organisationen, Remote Management, Telework, internationale Service-Zentren sind nur einige Beispiele aus dem Buch für eine „neue“ Mobilität, die von modernsten Technologien der Kommunikationstechnik unterstützt werden. Nur wenn die emotionale, interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiter unterstützt wird, können diese neuen Formen von Organisation und Arbeitsstrukturen erfolgreich sein.

Praktiker aus Unternehmen wie Siemens Halbleiter, Spar-Handels AG, Eurocenter, Alcatel und aus der Textilbranche stellen Projekte vor und berichten über ihre Erfahrungen mit dem globalen Management.

Aufgezeigt wird, wie Firmen das Internet für globales Personalmarketing nutzen. Ausführlich setzen sich die Autoren mit der optimalen Mitarbeiterauswahl, dem Re-Entry und der interkulturellen Integration auseinander.

17 Praktiker geben auf die aktuellen Fragen rund um den Auslandseinsatz praxisorientierte, unmittelbar umsetzbare Antworten.

Werner Fröhlich (Hrsg.): International Success, Arbeitsplatz Ausland und globales Projektmanagement, 1. Auflage 2000, DATAKONTEXT-FACHVERLAG GmbH, Frechen-Königsdorf, 368 S., brosch., DM 89,-/EUR 45,50, ISBN 3-89577-161-9,

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), Dipl.-Volksw. Christoph v. Knobelsdorf, Stb Michael Seifert (Se), Dr. Matthias Winter (Win)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

Reisekosten 2001

So rechnen Sie rechtssicher ab!

von Stb Michael Seifert

Abgrenzungskriterien im Reisekostenrecht

Als Reisekosten können Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungs- und Reisenebenkosten wie z.B. Parkgebühren anfallen. Diese können als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** abziehbar sein. Arbeitgeber können an Arbeitnehmer Reisekosten in dem Maße **steuerfrei erstatten**, in dem sie der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten ansetzen kann. Der Ansatz von Reisekosten setzt eine Auswärtstätigkeit in Form einer

1. Dienstreise (bei Unternehmern: Geschäftsreise),
2. Fahrttätigkeit oder
3. Einsatzwechseltätigkeit

voraus. Der Begriff der Auswärtstätigkeit beinhaltet, dass die Reisetätigkeit aus fast ausschließlich **beruflich veranlassten** Gründen durchgeführt wird. Die steuerliche Behandlung von Reisekosten richtet sich also nach dem Anlass der Reise. Die Differenzierung wird sehr schematisch danach vorgenommen, ob der Steuerpflichtige über eine **ortsgebundene regelmäßige Arbeitsstätte** bzw. Betriebsstätte verfügt, an der er wenigstens einen Teil seiner Tätigkeit verrichtet.

Nicht zu den Reisekosten gehören die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Betrieb sowie die Aufwendungen für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Von der Reisekostenaufwandsart her erstrecken sich die steuerliche Abzugsfähigkeit auf

1. Fahrtkosten,
2. Mehraufwendungen für Verpflegung,
3. Übernachtungskosten und
4. (Reise-) Nebenkosten.

Aufwendungen dieser Art sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Kosten abziehbar. Um den Steuerpflichtigen von Ermittlung und Nachweis der Höhe der Reisekosten zu entbinden, können auch Pauschbeträge in Anspruch genommen werden. Bei der Bestimmung der Höhe der Verpflegungsmehraufwendungen kommen seit 1996 nur noch die im Gesetz geregelten Verpflegungspauschalen in Betracht.

Aufwendungen für Reisen, die privat veranlasst sind (z.B. Erholungs-, Vergnügungs-, allgemeine Bildungsreisen, Reisen zum Erlernen einer fremden Sprache im Ausland), und für Reisen, die zwar einen beruflichen Grund haben, aber auch aus privaten Gründen unternommen werden, gehören grundsätzlich zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung. Abgrenzbare Kosten, z.B. Gebühr für die Teilnahme an einem Fachkongress während des Ski-Urlaubs, können auch bei im Übrigen privat veranlassten Reisen als Werbungskosten (Betriebsausgaben) abziehbar sein.

Die einzelnen Reisekostenarten

Fahrtkosten als Reisekosten

Fahrtkosten können Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein. Benutzt ein **Unternehmer** für die Auswärtstätigkeit ein betriebliches Fahrzeug, sind die anteiligen Aufwendungen

über die Gesamtkosten des Fahrzeugs in den Betriebsausgaben enthalten. Verwendet der Unternehmer für die beruflich veranlasste Fahrt ein privates Fahrzeug, können entweder die anteiligen tatsächlichen Kosten oder pro km ein pauschaler Satz von 0,58 DM, der sich für jeden Mitfahrer um 0,03 DM/km erhöht, in Form einer Nutzungseinlage als Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt regelmäßig für den Werbungskostenabzug, wenn Vermietungs-, Kapital- oder sonstige Einkünfte erzielt werden und für die berufliche Reise ein privater Pkw benutzt wird (*auch* Geschäfts-/Firmenwagen).

Führt ein **Arbeitnehmer** eine Dienstreise mit einem Firmenwagen seines Arbeitgebers durch, sind die anteiligen Kosten als Teil der Gesamtaufwendungen wiederum in den Betriebsausgaben des Arbeitgebers enthalten. Eine steuerfreie Erstattung von Fahrtkosten ist bei der Benutzung des Firmenwagens ausgeschlossen.

Setzt der Arbeitnehmer seinen eigenen Pkw ein, kann er zwischen mehreren Abzugsvarianten wählen:

1. Einzelnachweis

Der Einzelnachweis setzt voraus, dass die Gesamtkosten des Fahrzeugs, die Jahresfahrleistung und die beruflich gefahrenen Kilometer (z.B. anhand eines Fahrtenbuchs) bekannt sind. Eine Berufung auf die Kilometersätze der ADAC-Tabellen lässt die Rechtsprechung nicht zu. Der Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen kann dadurch erfolgen, dass sämtliche Aufwendungen, u. a. für Haftpflicht, Teilkasko, Kaskoversicherung, Abschreibung (Nutzungsdauer von 5 Jahren für PKW gilt nach den LStR 2001 weiterhin; es dürfte vor dem Hintergrund der Neufassung der allgemeinen Abschreibungstabelle aber davon auszugehen sein, dass sich die Nutzungsdauer für ab dem 1.1.2001 angeschaffte PKW auf 6 Jahre verlängern wird. Die Finanzverwaltung plant entsprechende Anweisungen), Benzin, Öl, Reparaturen, Inspektion, Garage und Pflegedienst in einfachen Aufzeichnungen festgehalten und dem Finanzamt unter Beifügung der Belege eingereicht werden. Bei einem Leasing-Fahrzeug gehört eine evtl. Sonderzahlung im Jahr der Zahlung ebenso zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs wie die laufenden Leasingraten. Soweit ein Kostennachweis nicht möglich ist, kann der Arbeitnehmer den Aufwand schätzen, wobei ein Schätzungsrisiko zu seinen Lasten geht.

2. Fahrzeugindividueller Kilometersatz

Nach einem vorangegangenen Einzelnachweis darf der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelte Kilometersatz auch in den Folgejahren angewendet werden, und zwar so lange, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums. Zusätzlich sind die während einer Dienstreise tatsächlich angefallenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren absetzbar.

3. Pauschaler Kilometersatz

Bei der Benutzung von privaten Fahrzeugen können bei den Reisetagen **ab dem 1.1.2001** folgende pauschale Kilometersätze angesetzt werden:

- bei einem Kraftwagen 0,58 DM je Fahrtkilometer
- bei einem Motorrad oder einem Motorroller 0,25 DM je Fahrtkilometer
- bei einem Moped oder Mofa 0,15 DM je Fahrtkilometer
- bei einem Fahrrad 0,07 DM je Fahrtkilometer

Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz wie folgt:

- bei Benutzung eines Kraftwagens um 0,03 DM auf 0,61 DM je Fahrtkilometer
- bei Benutzung eines Motorrads oder eines Motorrollers um 0,02 DM auf 0,27 DM je Fahrtkilometer.

Mit diesen Pauschbeträgen sind grundsätzlich sämtlich, üblicherweise mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundene Aufwendungen abgegolten. Als gewöhnliche, durch den Pauschbetrag abgegoltene Kosten haben Rechtsprechung und Finanzverwaltung insbesondere die Kraftfahrzeugsteuern, die Haftpflichtversicherungsprämien, die üblichen Reparaturkosten, die Aufwendungen für die Garage, die Absetzung für Abnutzung sowie die Zinsen für einen Kredit zur Anschaffung eines Personenkraftwagens behandelt. Die auf Dienstreisen entstehenden Parkgebühren lässt die Finanzverwaltung neben den Pauschbeträgen als Werbungskosten zum Abzug zu.

Durch die Pauschbeträge nicht abgegolten sind Aufwendungen, die ihrer Natur nach außergewöhnlich und nicht vorhersehbar sind und die sich aus diesem Grund einer Pauschalierung entziehen. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Unfallschäden, auch wenn es sich nur um kleinere Beträge handelt. Voraussetzung ist, dass der Unfall auf einer beruflichen Fahrt passiert ist, d.h. es muss ein objektiver Zusammenhang der Fahrt mit dem Beruf des Steuerpflichtigen bestehen.

Die Kilometersätze sind nicht anzusetzen, soweit sie zu einer unzutreffenden Besteuerung führen. Die Finanzämter prüfen diese Frage nach einer in den LStR enthaltene Nicht-aufgriffsgrenze erst bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40.000 km. Der Umfang der auf einer Dienstreise oder mit einem privaten Fahrzeug auf einer Geschäftsreise zurückgelegten Fahrkilometer ist festzuhalten, z.B. in einem Fahrtenbuch oder in der Reisekostenabrechnung.

Wichtig bei der Arbeitgebererstattung:

In der Privatwirtschaft bleibt die Erstattung der vom Arbeitnehmer verauslagten Fahrtkosten bis zu den Beträgen steuerfrei, die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbar wären. Die Frage der unzutreffenden Besteuerung hat der Arbeitgeber beim Fahrtkostenersatz mit den pauschalen Kilometersätzen nicht zu prüfen.

Bei den Fahrtkosten sind folgende Besonderheiten zu beachten:

1. Bei einer Einsatzwechseltätigkeit können Fahrtkosten grundsätzlich nur dann als Reisekosten angesetzt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Einsatzstelle mehr als 30 km beträgt. Wird diese Kilometergrenze überschritten, ist eine Behandlung als Reisekosten zeitlich nur solange möglich, soweit die Dauer der Tätigkeit an derselben Einsatzstelle nicht über 3 Monate hinausgeht. Ist die berufliche Betätigung hingegen durch den täglichen mehrfachen Ortswechsel geprägt, liegen unabhängig von der 30 Km-Grenze und der Dreimonatsfrist Reisekosten vor.
Wichtig: Wenn die Fahrtkosten keine Reisekosten darstellen, liegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor.
2. Fahrten zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten in dem selben Dienstverhältnis können wie Reisekosten abgerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Fahrten innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebiets.

Verpflegungsmehraufwendungen

Bei den Verpflegungskosten ist kein Einzelnachweis von über den Tagesgeldsätzen liegenden Werten mehr möglich. Die Höhe des anzusetzenden Pauschbetrags hängt von der Reisedauer am jeweiligen Kalendertag ab und gilt bei Dienstreisen, bei einer Fahrtätigkeit sowie bei ständig wechselnden Einsatzstellen.

Besonderheit:

Die Reise beginnt nach 16 Uhr, endet am folgenden Tag vor 8 Uhr; und es erfolgt keine Übernachtung. Dann werden die Reisezeiten zweier Kalendertage zur Ermittlung des Ver-

pflegungspauschbetrages zusammengerechnet und dem Tag der längeren Abwesenheit zugerechnet.

Die Unterscheidung zwischen Dienst- bzw. Geschäftsreisen und Dienst- bzw. Geschäftsgängen ist bereits seit 1996 entfallen, d.h., die Verpflegungspauschalen werden auch gewährt, wenn der auswärtige Tätigkeitsort in der Nähe der Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte und/oder Wohnung liegt.

Bei der Abrechnung von Inlandsreisen gelten folgende Pauschalen:

Abwesenheit am jeweiligen Kalendertag von der Wohnung und/oder der regelmäßigen Arbeitsstätte	Pauschbetrag je Tag
weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	DM 10,-
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	DM 20,-
24 Stunden	DM 46,-

Bei der Abrechnung von Auslandsreisen gelten abweichende Werte, die das Bundesfinanzministerium durch Schreiben vom 12.12.2000 (veröffentlicht: BStBl I 2000, 1579) zum 1.1.2001 neu festgelegt hat.

Wichtig bei der Arbeitgebererstattung:

Die Tagegelder können in dem Umfang, in dem der Arbeitnehmer diese ansonsten als Werbungskosten abziehen kann, steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Liegt die Erstattung über den steuerfreien Spesen, ist der übersteigende Betrag grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und nach den individuellen Merkmalen der Lohnsteuerkarte des begünstigten Arbeitnehmers zu versteuern. Seit 1997 kann dies durch Wahl einer Lohnsteuerpauschalierung (25% zzgl. Solidaritätszuschlag + grundsätzlich zuzüglich Kirchensteuer) verhindert werden. Diese Pauschalierung nur möglich, soweit die steuerpflichtigen Beträge nicht mehr als 100% des steuerfreien Tagegeldsatzes ausmachen.

Stellt der Arbeitgeber oder ein von ihm veranlasster Dritter eine Mahlzeit während einer Auswärtstätigkeit, mindert sich die Tagegeldpauschale nicht. Dafür kann aber die Erfassung eines geldwerten Vorteils, z.B. mit dem amtlichen Sachbezug für eine solche Mahlzeit (Frühstück: 2,70 DM, Mittag- und Abendessen: jeweils 4,82 DM) zu erfassen sein. Einzelheiten ergeben sich aus R 31 Abs. 8 LStR 2001.

Übernachungskosten

Übernachungskosten sind bei Inlands- als auch bei Auslandsreisen grundsätzlich durch Einzelbelege nachzuweisen. Der Beleg muss die Anschrift des Hotels (Gasthofs), den Namen des Übernachtenden und den bzw. die Tag/Tage enthalten, an dem/denen übernachtet wurde.

Das Erfordernis des Nachweises der Übernachtungskosten schließt es nicht aus, dass deren Höhe geschätzt werden kann, wenn ihre Entstehung dem Grund nach unbestritten ist. Zu den Übernachtungskosten gehören nur die Aufwendungen der Unterkunft und nicht die Kosten des Frühstücks. Werden die Überlassung des Zimmers und die Gewährung des Frühstücks in einem Betrag in Rechnung gestellt, muss der auf das Frühstück entfallende Anteil aus dem Gesamtbetrag ausgeschieden werden. Lässt sich der Frühstückspreis nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

1. bei einer Übernachtung im Inland um 9 DM

2. bei einer Übernachtung im Ausland um 20% des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen, der für eine 24stündige Abwesenheitsdauer festgelegt ist.

Für Unterbringungskosten im Ausland werden statt der tatsächlichen Übernachtungskosten auch Pauschbeträge anerkannt. Die Auslandsübernachtungspauschalen ergeben sich ebenfalls aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12.12.2000 (a.a.O.).

Wichtig bei der Arbeitgebererstattung:

Der Arbeitgeber darf für jede Übernachtung im Inland an Stelle der tatsächlichen Übernachtungskosten einen Pauschbetrag von 39 DM je Übernachtung steuerfrei zahlen. Er muss dabei folgende Einschränkung beachten:

1. Die Pauschale gilt nicht bei der Übernachtung eines Kraftfahrers im Fahrzeug oder wenn der Arbeitnehmer die Unterkunft im Rahmen des Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber oder von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten hat.
2. Die Pauschalerstattung ist bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine nur zulässig, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist.

Bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit ist ein Wechsel zwischen Ersatz der Übernachtungskosten in tatsächlicher Höhe und der Pauschbetragserstattung für Reisetage ab dem 1.1.2001 möglich. Dies gilt für die Abrechnung von Inlands- als auch von Auslandsreisen.

[Zurück zur Steuerinfo Februar 2001](#)